

DMV e. V. · Eschenstraße 55 · 31224 Peine · Germany

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Hannoversche Str. 28 - 30  
10115 Berlin

Tel. [REDACTED]  
Fax [REDACTED]  
geschaeftsstelle@dmv-ev.de  
www.dmv-ev.de  
www.energie-und-rohstoffe.org

Herausgeber der Zeitschrift  
»Markscheidewesen«  
Ausrichter der Tagungsreihe  
»Energie und Rohstoffe«

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Unsere Nachricht vom  
27.03.2019

## Novellierung der Markscheider-Bergverordnung (MarschBergV) – Bearbeitungsstand 14.02.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Im Namen des Vorstandes des Deutschen Markscheider-Vereins e.V. möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, dass wir als berufsständische Vereinigung am Prozess der Novellierung der Markscheider-Bergverordnung teilnehmen dürfen.

Grundsätzlich stimmen wir dem vorliegenden Entwurf zu. Zu folgenden Punkten gibt es unsererseits noch Abstimmungs- bzw. Klärungsbedarf:

1. Warum wird in § 8 (1) darauf verwiesen, dass Vermessungsergebnisse und Karten nicht-amtlicher Stellen erst nach Überprüfung und Bestätigung der fachlichen Anwendbarkeit durch die zuständige Behörde Verwendung finden können. Uns erscheint das nicht notwendig. Der Markscheider ist insbesondere unter Anwendung des § 64 BBergG in der Pflicht, dass die von ihm geführten Unterlagen richtig, nachvollziehbar, genau und vollständig sind. Ebenso müsste dafür ein Prüfkatalog vorhanden sein, um eine einheitliche Herangehensweise umzusetzen.
2. Dem § 9 (1) bezüglich der Verwendung entsprechender Zeichengrundstoffe bzw. der elektronischen Führung und Einreichung der Risswerke wird ausdrücklich zugestimmt. Begrifflich sollte der Begriff Abschlussrisswerk nicht verwendet werden. Der Begriff Abschlussrisswerk ist umgangssprachlich in den neuen Bundesländern nach 1989 entstanden und nicht weiter hinterlegt. Wenn überhaupt, sollte der Begriff abzuschließende Risswerke Verwendung finden.

Vorsitzender des Vorstandes:  
Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Carsten Wedekind  
Stellvertretende Vorsitzende:  
Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Joachim Bock  
Ass. des Markscheidefachs Dr.-Ing. Frieder Tonn  
Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing., Dipl.-Kfm (FH) Oliver Lohsträter

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Martin Schröder  
Schatzmeisterin:  
Ass. des Markscheidefachs Dipl.-Ing. Sophie Peysa  
Schriftleiter:  
Ass. des Markscheidefachs Univ.-Prof. Dr.-Ing. Axel Preuß

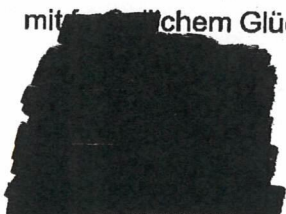
Bankverbindung:  
Postbank Dortmund · BLZ 440 100 46  
Konto-Nr. 76 10 74 64  
IBAN: DE04 4401 0046 0076 1074 64  
BIC: PBNKDEFF  
Steuernr.: 38/203/00165 · FA Peine

3. Zur Problematik Nachtragsfristen bzw. Beendigung des Risswerkes (§ 10 bzw. Anlage 4 Teil 1) bezieht der DMV keine Stellung. Wir unterstützen ausdrücklich die Formulierung, dass für Teile des Betriebes auf Antrag des Unternehmens bei Vorliegen der Voraussetzungen eher aus der Bergaufsicht entlassen werden können und damit die Nachtragsverpflichtung entfällt.
4. Zum § 13 – Anerkennung anderer Personen gibt es von uns dahingehend einen Hinweis, dass wir nicht nachvollziehen können, warum die Anerkennung auf andere Berufsausbildungen, die der markscheiderischen bzw. bergvermessungstechnischen Ausbildung nahe liegen, geöffnet werden sollen. Hier wird insbesondere von Geotechnikern und Geologen bzw. Absolventen Technikerschule gesprochen. Aus unserer Sicht besteht dazu kein Handlungsbedarf. Es wird zwar der Hinweis gegeben, dass der Antragsteller auf andere Weise eine überdurchschnittliche Fachkunde erworben hat; es wird aber nicht weiter ausgeführt, welche Kriterien dazu herangezogen werden sollen und können.
5. Zur Anlage 1 – Messgenauigkeiten, Punkt 2.1 ist die Frage unsererseits, ob auch hier der Vertrauensbereich von 2 Sigma gilt. Für Punkt 1.4 erscheint es aus unserer Sicht sinnvoll, zumindest für die Genauigkeitsklasse, die derzeit explizit mit der Klasse II vorgegeben ist, eine Öffnungsklausel aufzunehmen, die die Möglichkeit eröffnet, entsprechend der Aufgabenstellung in Abstimmung mit der Behörde hier eine Änderung beispielsweise in die Klasse III, vornehmen zu können.
6. Zur Anlage 4 Teil 2 gibt es unsererseits für den Punkt 8 folgenden Ergänzungswünsche in der Formulierung: „Geotechnische Ereignisse (z. B. Böschungsrutschungen, Grundbrüche), sofern diese die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit im Betrieb gefährden“

Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir die Stellungnahme gleichlautend an die VRB und den VBGU gegeben haben.

In der Hoffnung, dass wir Ihnen hiermit eine Argumentations- und Abstimmungshilfe gegeben haben, verbleibe ich

mit herzlichem Glückauf



Vorsitzender Deutscher Markscheider-Verein e.V.